



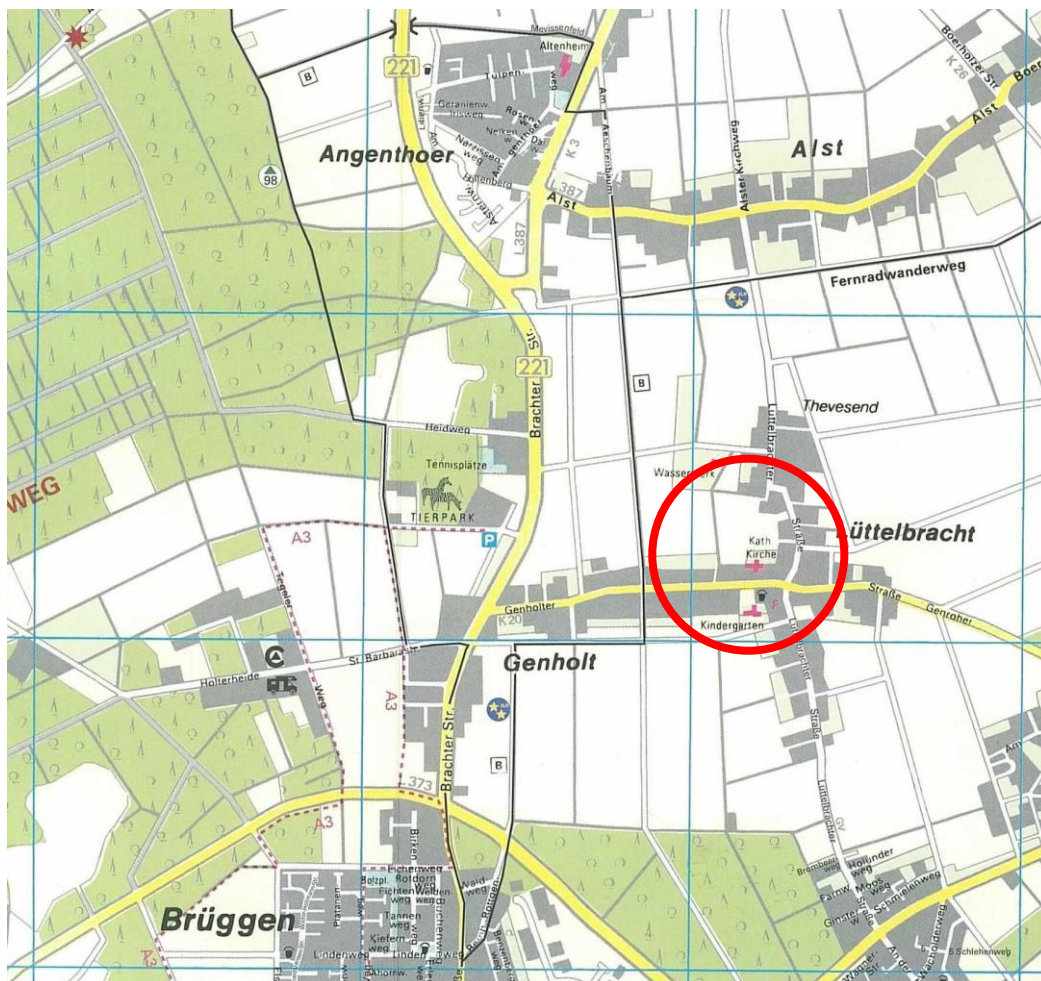
Burggemeinde Brüggen

Bracht | Brüggen | Born

67. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Erweiterung einer gewerblichen Baufläche mit Ausgleichsflächen an der Lüttelbrachter Straße

Begründung

Arbeitsexemplar



Übersichtskarte 1 : 20.000

I. Inhalt

1.	Planungsanlass und -ziel.....	3
2.	Räumlicher Geltungsbereich	5
3.	Derzeitige Darstellungen des Flächennutzungsplanes.....	5
4.	Übergeordnete Planungen	
4.1	Regionalplan	5
4.2	Landschaftsplan	6
5.	Darstellungen im Einzelnen	
5.1	Gewerbegebiet.....	8
5.2	Ausgleichsfläche	9
6.	Erschließung, Ver- und Entsorgungsanlagen	10
7.	Belange von Natur und Umwelt	10
8.	Nachrichtliche Übernahme - Gewässerschutz.....	12

II. Umweltbericht

Der Umweltbericht ist als gesonderter Teil Bestandteil dieser Begründung.

1. Planungsanlass und -ziel

Westlich der Lüttelbrachter Straße im Ortsteil Lüttelbracht befindet sich die Landbäckerei Stinges. Das Unternehmen ist traditionell mit dem heutigen Betriebsstandort an der Lüttelbrachter Straße und dem Ortsteil Lüttelbracht verbunden - es wurde bereits im Jahr 1852 als klassische Landbäckerei an dieser Stelle gegründet. Durch ständige Aufweitung der Produktionskapazitäten hat sich der Firmenbereich an diesem Standort immer weiter entwickelt und baulich vergrößert. Dennoch gehört es bis heute zu den Unternehmenszielen und zur Unternehmensstrategie, die Verbundenheit mit dem angestammten Standort und mit den überkommenden Backtraditionen aufrecht zu erhalten.

Zuletzt erfolgte eine Betriebserweiterung auf Grundlage der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Brü/31 „Am Lendermannskamp“ (Überarbeitung), rechtsgültig seit 2009. Mit der Entwicklung dieses Planungsrechtes hat die Burggemeinde Brüggen die Absicht, den Betrieb der Landbäckerei am Standort Lüttelbrachter Straße langfristig zu erhalten, auch als gemeindliches Planungsziel definiert und planungsrechtlich abgesichert.

In den darauf folgenden Jahren ist die Unternehmensentwicklung deutlich positiv und damit abweichend von der Sollplanung verlaufen. Einzelne Prozesse, insbesondere Lagerflächen, mussten an externe Standorte verlagert werden, wodurch sich die Anzahl von Verkehrsbewegungen am Betriebsstandort erheblich erhöht hat.

Zur Optimierung und Bündelung von Betriebsabläufen möchte der Betriebsinhaber eine Betriebserweiterung am bestehenden Betriebsstandort an der Lüttelbrachter Straße vornehmen, welche im rückwärtigen Grundstücksbereich den Neubau einer Lagerhalle vorsieht. Hierzu liegt ein hochbauliches Konzept eines Architekturbüros vor, wonach angrenzend an die bestehende Produktionshalle und den Firmenparkplatz eine weitere Halle, vornehmlich zu Lagerzwecken errichtet wird. Eine Palettenförderbrücke, welche über den Parkplatz verläuft, verbindet die beiden Gebäude auf Höhe der Dächer miteinander. Die Halle soll gestalterisch und nach ökologischen Grundsätzen in die Landschaft eingebunden werden. Für den ökologischen Ausgleich des Vorhabens hat der Betriebsinhaber bereits im rückwärtigen Bereich nördlich, westlich und südlich angrenzende Grundstücke erworben, die heute landwirtschaftlich genutzt werden.

Eine für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan erstellte Eingriffs-/ Ausgleichsbilanz definiert den Umgang mit den

von der Betriebserweiterung betroffenen Ausgleichs- und Landwirtschaftsflächen. Mit der Herstellung der Ausgleichsflächen wird zur Aufwertung des Landschaftsbildes eine bereits ursprünglich hergestellte Ortsrandeingrünung überarbeitet und großflächiger hergestellt.

Mit der Betriebserweiterung und Bündelung der betrieblichen Abläufe sollen darüber hinaus Verkehrs- und damit einhergehende Lärmimmissionen für die benachbarte und umliegende Wohnbebauung minimiert werden.

Die Burggemeinde Brüggen unterstützt die Erweiterungsabsichten der Landbäckerei Stinges. Der Betrieb ist einer der größten Arbeitgeber in der Burggemeinde. Die Sicherung ortsnaher Arbeitsplätze gehört zu den vorrangigen Zielen der Gemeinde Brüggen. Alternative Überlegungen zur Aufgabe des Betriebsstandortes und Umsiedlung an einen anderen Standort gefährden aufgrund der damit verbundenen erforderlichen Investitionen allerdings die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit der Landbäckerei.

Die geplante Betriebserweiterung ist aus den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes nicht entwickelbar, da die projektierte Lagerhalle nach Westen (bis zu rund 35 m) über die Grenze der dargestellten gewerblichen Baufläche hinausgeht. Darüber hinaus werden Ausgleichsflächen überplant, welche damals zum Ausgleich der ursprünglichen Betriebserweiterung im Rahmen der 50. FNP-Änderung entwickelt wurden.

Ausgehend von den o. g. Überlegungen hat der Rat der Burggemeinde Brüggen beschlossen, den rechtswirksamen Flächennutzungsplan nochmals zu ändern und damit die geplante betriebliche Erweiterung planungsrechtlich vorzubereiten. Zu diesem Zweck wird im Rahmen der vorliegenden 67. Änderung die derzeit ausgewiesene gewerbliche Baufläche dem betrieblichen Bedarf entsprechend in westliche Richtung vergrößert und in entsprechend notwendigem Umfang Ausgleichsflächen zur Ortsrandeingrünung ergänzend dargestellt. Da im übrigen Gemeindegebiet auf der Ebene des Flächennutzungsplanes überwiegend eine Untergliederung in Baugebiete (Gewerbegebiet bzw. Industriegebiet) vorgenommen wird, soll diese Systematik auf für die vorliegende Flächennutzungsplanänderung angewendet werden und für die Änderung ein Gewerbegebiet dargestellt werden. Die Darstellung der gewerblichen Baufläche für den genehmigten Teil der Landbäckerei bleibt davon unberührt. Weiterhin ist für die planungsrechtliche Zulässigkeit des geplanten Lagergebäudes der Bebauungsplan Brü/31 „Am Lendermannskamp“ (Überarbeitung) maßgeblich (s. o.). Die Änderung und Ergänzung dieses Bebau-

ungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur vorliegenden FNP-Änderung.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind wesentlich auf Anforderungen der angestrebten baulichen Ergänzung der Landbäckerei ausgerichtet. Um im Rahmen des „Angebots-„Bebauungsplanes dem Schutz der Bevölkerung vor schweren Unfällen in Betriebsbereichen gemäß § 50 BImSchG Rechnung zu tragen, werden im Rahmen der zulässigen Nutzungen des festgesetzten Gewerbegebietes Störfallbetriebe generell ausgeschlossen, da in den angrenzenden Dorfgebieten Wohnnutzungen vorhanden sind bzw. zulässig sein können.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 67. Änderung umfasst die Grundstücke Gemarkung Brüggen-Born, Flur 35, Flurstück 250, 251 und 296. Die Fläche ist ca. 2,0 ha groß und in der Planzeichnung durch Umrandung eindeutig begrenzt.

3. Derzeitige Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Nach dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind ca. 2/3 des Änderungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Der östliche Teilbereich, welcher ca. 1/3 des Änderungsbereiches ausmacht, ist als Ausgleichsfläche dargestellt. Ein geringer Flächenbereich am östlichen Plangebietsrand ist als Gewerbliche Baufläche ausgewiesen.

4. Übergeordnete Planungen

4.1 Regionalplan

Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist der Aufstellungsbereich der 67. Änderung als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich dargestellt. Nach dem Entwurf des Regionalplanes Düsseldorf (RPD, Stand August 2014) bleibt diese Ausweisung unverändert erhalten. In den Allgemeinen Freiraum und Agrarbereichen sollen die landwirtschaftlichen Nutzflächen als wesentliche Produktionsgrundlage erhalten und in ihrer natürlichen Beschaffenheit und natürlichen Leistungskraft gesichert werden.

Bereits im Rahmen der 50. FNP-Änderung ist aufgrund des besonderen Einzelfalles der Landbäckerei Stinges und ihrer Standortverbundenheit von diesem Ziel abgewichen und mit landesplanerischer Zustimmung eine gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt worden. Unter Berufung auf Kapitel 2.1 des Gebietsentwicklungsplanes wurde im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung eine abschließende Ortsrandeingrünung gefordert. Diese Eingrünung war ursprünglich ausschließlich auf dem Betriebsgrundstück vorgesehen. Aus immissionsschutztechnischen Gründen wurde aber schließlich einer Umnutzung der landwirtschaftlichen Flächen zu einer Ortsrandeingrünung in Verbindung mit den erforderlichen Ausgleichsflächen zugestimmt.

Wie aus dem GEP 1999 bzw. aus dem Entwurf des RPD hervorgeht, liegt die 67. FNP-Änderung in einem Bereich für den Grundwasser- und Gewässerschutz. In diesen Bereichen sind alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen ausgeschlossen, die eine Nutzung der Grundwasservorkommen für die öffentliche Trinkwasserversorgung nach Menge und Güte beeinträchtigen oder gefährden können. Die Ausweisung von Bauflächen im Rahmen der Bauleitplanung soll so erfolgen, dass die Grundwasserneubildung soweit wie möglich gewährleistet bleibt und Beeinträchtigungen und Gefährdungen von Grundwasservorkommen durch die Umsetzung des wasserwirtschaftlichen Vorsorgegrundsatzes in der verbindlichen Bauleitplanung weitgehend ausgeschlossen werden.

Die landesplanerischen Ziele und Grundsätze werden im Rahmen der im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplanung (1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/31) berücksichtigt. Näheres dazu ist dem Kapitel „Nachrichtliche Übernahmen - Gewässerschutz“ zu entnehmen.

4.2 Landschaftsplan

Der Änderungsbereich liegt innerhalb des Geltungsbereiches des Landschaftsplanes Nr. 4 „Brachter Wald / Ravensheide“. Gemäß Landschaftsplan liegt der Schwerpunkt der Landschaftsentwicklung in der Erhaltung und/ oder Herstellung von Landschaftsbestandteilen oder -strukturen, die der Einbindung der Siedlungsbereiche in die umgebende Landschaft dienen. Im westlichen Bereich im Anschluss an das Plangebiet sollen laut Landschaftsplan auf einem Flächenanteil von 0,6 % Wildkrautflächen entwickelt werden. Für das Flurstück 63 der Flur 35 wird die Pflanzung von Feldhecken festgesetzt.

Auf der Grundlage des Bebauungsplans Brü/31 „Am Lendermannskamp“ (Überarbeitung) sind die Wildkrautflächen an anderer Stelle umgesetzt worden. Die Feldhecke wurde auf dem Flurstück 269 umgesetzt.

Diese Anpflanzungen werden mit der 67. Änderung an anderer Stelle verortet. Beide Pflanzenarten sollen im nördlichen und südlichen Teil des Änderungsbereiches gemäß vorliegendem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan (Landschaftspflegerischer Fachbeitrag -Vorläufige Fassung-, Gemeinde Brüggen, Bebauungsplan Brü/31, 1. Änderung und Ergänzung „Am Lendermannskamp“; plan b; Duisburg; 22.06.2016) neu angepflanzt werden. Diese und weitere Pflanzmaßnahmen werden im Bebauungsplan verbindlich festgesetzt. Die Maßnahmen tragen als Ortsrandeingrünung auch zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes bei, womit der Forderung des Landschaftsplanes nach einer Ortsrandeingrünung entsprochen wird.

5. Darstellungen im Einzelnen

5.1 Gewerbegebiet

Die im Jahr 2008 initiierte Betriebserweiterung der Landbäckerei Stinges wurde mittels des Bebauungsplanes Brü/31 „Am Lendermannskamp“ (Überarbeitung) sowie der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes planungsrechtlich zulässig. Grundlage für die damalige Planung waren betriebliche Kennzahlen, die eine maximale Umsatzsteigerung von ca. 2 – 2,5 % im Jahr erwarten ließen. Die betriebliche Entwicklung zeigt heute, dass die Landbäckerei Stinges entgegen den Erwartungen Umsatzsteigerungen von 6 – 8 % im Jahr verzeichnet. Zum Zeitpunkt der letzten Betriebserweiterung besaß das Unternehmen 75 Filialen, die heutige Anzahl liegt bei 115. Zusätzlich hat sich das Angebotsspektrum in den Filialen von einem überwiegenden Frühstücksangebot in Form von Stehkafees um das Angebot von Nachmittags-/ Sitzkaffee und Kuchen im Innen- und Außenbereich erweitert. Auch die Anzahl an Sonderaktionen (Karneval, Muttertag, etc.) und insbesondere die Anforderungen an deren jeweilige Qualität und Quantität sind deutlich gestiegen. Zur Aufrechterhaltung der Angebote muss umgehend in zusätzliche Produktionskapazitäten investiert werden.

Durch die größere Anzahl an Filialen, an Produktdiversifikation, sowie an Sonderaktionen und Angeboten im Innen- und Außenbereich hat sich der Bedarf an Lagerflächen deutlich erhöht. Die

Optimierung der betrieblichen Abläufe unter Einbeziehung eines differenzierten Schichtbetriebes ist im Bestand ausgeschöpft.

Einzelne Prozesse wurden diesbezüglich bereits an externe Standorte in Bracht und Langenfeld verlagert. Durch die Auslagerung kommt es jedoch zu deutlich erhöhten Aufwänden in den Bereichen Personal, Qualitätssicherung, Einkauf, Logistik und Vorhaltung von Produktionskomponenten. Durch versetzte Produktionsprozesse sind Mehrfachfahrten zu den Filialen erforderlich, wodurch sich die Anzahl der Verkehrsbewegungen am Betriebsstandort deutlich erhöht. Das führt zu signifikanten zusätzlichen Lärmemissionen und Kosten.

Mit der erneuten Betriebserweiterung lassen sich Maßnahmen einleiten, die den wirtschaftlichen Betrieb und damit den Fortbestand des Unternehmens sicherstellen. Hierzu gehören auch solche Maßnahmen, welche die Lärmemissionen und Verkehrsfrequenzen am Betriebsstandort reduzieren.

Geplant ist, den bestehenden Betrieb um ein Hallengebäude mit einer nutzbaren Fläche von ca. 2.200 m² zu erweitern. Der geplante Standort grenzt rückwärtig an die vorhandene Stellplatzfläche auf dem Betriebsgelände an. Geplant ist auch eine Reduzierung der internen Verkehre durch die Anbindung der neuen Halle an das Bestandsgebäude mittels einer Palettenförderbrücke über den Ladehof. Auch Anlieferungen werden dann zukünftig in den hinteren Grundstücksbereich verlagert. Insgesamt können durch die Errichtung der Halle die erforderlichen Güter- und Pendlerverkehre um ca. 30 % reduziert werden.

Zur besseren Einbindung des Betriebsgrundstücks in das Orts- und Landschaftsbild ist vorgesehen, das Gebäude mit einem auf das Geländeniveau des angrenzenden Landschaftsraumes abgeschlepptem Dach zu versehen. Das Dach erhält eine intensive Begrünung; es besteht die Möglichkeit das Dach von Westen her zu begehen. Durch die Situierung des Gebäudes und die Gebäudeform fügt sich dieses fließend in die Landschaft ein. Insbesondere wird das neue Gebäude mit dem aus der Landschaft aufsteigenden Dach die Wirkung eines Hügels erzielen und die Sicht vom Landschaftsraum aus Richtung der weiter westlich angrenzenden B 221 auf die vorhandene Betriebsbebauung nahezu vollständig verdecken. Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan werden hierzu dezidierte Festsetzungen getroffen.

Das vorhandene Betriebsgelände der Landbäckerei Stinges wird bereits im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche dargestellt. Auf der Erweiterungsfläche befinden sich

heute ein Reststofflager, welches zukünftig in die neue Lagerhalle integriert wird, sowie bereits realisierte Ausgleichsflächen, welche entsprechend der Vorhabenplanung an anderer Stelle platziert werden.

Der Erweiterungsbereich wird nicht ebenfalls nach seiner allgemeinen Art als gewerbliche Baufläche, sondern nach der besonderen Art der baulichen Nutzung als Gewerbegebiet dargestellt. Damit folgt die Systematik der in der Burggemeinde Brüggengängigen Praxis zur Gliederung auf der Ebene des FNP und es wird deutlich herausgestellt, dass – unabhängig von den allgemeinen landesplanerischen Vorgaben und den Festsetzungen der verbindlichen Bauleitplanung – erheblich belastigende Nutzungen (Industriebetriebe) nicht aus dem Flächennutzungsplan an dieser Stelle entwickelbar wären.

Da allerdings Störfallbetriebe grundsätzlich auch in Gewerbegebieten zulässig sein können und die im Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen zum Immissionsschutz dies nicht verhindern können, erfolgt auf der Ebene des Bebauungsplanes zum Schutz der ansässigen Bevölkerung ein genereller Ausschluss von Störfallbetrieben.

5.2 Ausgleichsflächen

Die bisherigen Ausgleichsflächen werden vergrößert und um bisher landwirtschaftlich genutzte Flächen in Richtung Norden, Westen und Süden erweitert, so dass die Ausgleichsflächen das Firmengrundstück der Landbäckerei Stinges im westlich rückwärtigen Bereich einrahmen. Insgesamt wird eine ca. 16.500 m² große Ausgleichsfläche dargestellt. Hier sind die Ausgleichsmaßnahmen für die Betriebserweiterung umzusetzen, welche im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag mit Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zum parallel aufzustellenden Bebauungsplan definiert sind. Die Ausgleichsmaßnahmen dienen in diesem Sinne der Ortsrandeinguinung sowie dem Schutz des Landschaftsbildes.

Bereits im Rahmen der 50. FNP-Änderung erklärten die Burggemeinde Brüggeng und die Fa. Stinges sich dahingehend zu bemühen, durch Kauf oder Tausch von Flächen die Voraussetzungen für eine zusätzliche Eingrünung zu schaffen. Mittlerweile konnte die Fa. Stinges weitere nördlich, westlich und südlich angrenzende Flächen erwerben, sodass die Möglichkeit zur Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen besteht. Ziel ist dabei nicht die Umsetzung weiterer Ausgleichsmaßnahmen, sondern die Verbesserung des städtebaulichen Erscheinungsbildes gegenüber der benachbarten Wohnbebauung.

Die Ausgleichs- und Pflanzmaßnahmen werden im Bebauungsplan Brü/31, 1. Änderung und Ergänzung, festgesetzt. Ihre Umsetzung wird über einen städtebaulichen Vertrag zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger gesichert.

6. Erschließung, Ver- und Entsorgungsanlagen

Die verkehrliche Anbindung der ergänzenden gewerblichen Baufläche erfolgt ebenfalls über das bestehende Betriebsgrundstück der Fa. Stinges an die Lüttelbrachter Straße mit Anschluss an die Genholter Straße (K 20) bzw. Alst (L287). Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung, wird der von der Firma Stinges ausgehende Verkehr während der Nachtzeit weiterhin über einen Wirtschaftsweg in westlicher Richtung mit direktem Anschluss an die B 221 abgeleitet.

Der Änderungsbereich ist über die Lüttelbrachter Straße an das Netz der öffentlichen Ver- und Entsorgungsanlagen (Trinkwasser, Strom- und Erdgasversorgung, Fernmeldeanlagen) angeschlossen.

Auch eine Anbindung an die gemeindliche Abwasserbehandlungsanlage ist gegeben. Die zu beseitigenden Abwassermengen werden sich durch die Erweiterung voraussichtlich nur unerheblich erhöhen. Die neu versiegelten Flächen werden an das vorhandene Entwässerungssystem angeschlossen.

Innerhalb der derzeitigen Ausgleichsfläche besteht ein Versickerungsbecken. Es ist vorgesehen, dieses zurückzubauen und an anderer Stelle innerhalb der neuen Ausgleichsflächen wieder neu herzustellen. Die Größe des Versickerungsbeckens wird so dimensioniert, dass die anfallenden Regenwassermengen aus der Dachentwässerungen der begrünten Dachfläche der geplanten Lagerhalle zusätzlich aufgenommen werden können.

7. Belange von Natur und Umwelt

Bei der Aufstellung und auch bei der Änderung von Bauleitplänen sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen und mit anderen Belangen abzuwägen. Bei Änderungen von Bauleitplänen ist im Rahmen einer Gegenüberstellung zu untersuchen, ob die durch die Änderung getroffenen Darstellungen oder Festsetzungen einen größeren Eingriff dar-

stellen als die bereits bestehenden Darstellungen bzw. Festsetzungen.

Durch die vorliegende Flächennutzungsplanänderung wird die Darstellung von Bauflächen gegenüber der bisherigen Darstellung ausgeweitet (mit der Darstellung als Gewerbegebiet), zu Lasten der dargestellten Ausgleichsfläche. Gleichzeitig werden bisherige Flächen für die Landwirtschaft nunmehr als Ausgleichsflächen dargestellt. Diese Veränderungen von Boden, Bepflanzungen und dem Lebensraum für Pflanzen und Tiere stellen Eingriffe in Natur und Landschaft dar (§§ 8 Abs. 1 BNatSchG, 4 Abs. 1 LG NW), über deren Vermeidung und Ausgleich auf der Grundlage der Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz in der Abwägung zu entscheiden ist.

Der für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Brü/31, 1. Änderung und Ergänzung, erarbeitete Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zeigt in seiner Eingriffs- und Ausgleichsbilanz auf, dass mittels den in der FNP-Änderung dargestellten neuen Ausgleichsflächen ein vollständiger Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe durch die Darstellung der gewerblichen Baufläche und der damit einhergehenden Überplanung von Ausgleichsflächen und Landwirtschaftsflächen möglich ist.

Durch die vorliegende 67. Änderung des Flächennutzungsplanes wird noch kein Baurecht geschaffen. Außerdem lassen sich Art und Umfang der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft erst auf der Grundlage der künftigen Bebauungsplanfestsetzungen hinreichend konkret ermitteln. Es ist daher im Rahmen dieser Flächennutzungsplanänderung ausreichend, hinsichtlich der verbindlichen Regelungen über Umfang und Ausgestaltung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf den nachfolgenden Bebauungsplan zu verweisen.

Maßnahmen zur Minimierung der Eingriffe bzw. zum Ausgleich nicht vermeidbarer Eingriffe werden im Bebauungsplan festgesetzt.

Die für den im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplan Brü/31, 1. Änderung und Ergänzung, erarbeitete Artenschutzrechtliche Vorprüfung (Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I (Vorprüfung), Gemeinde Brüggen, Bebauungsplan Brü/31, 1. Änderung und Ergänzung „Am Lendermannskamp“; plan b; Duisburg; September 2015) ergab, dass keine planungsrelevanten Tierarten von der geplanten Betriebserweiterung betroffen sind.

Weitere Ausführungen sind dem Umweltbericht zu entnehmen. Der Umweltbericht ist als gesonderter Teil Bestandteil dieser Begründung.

8. Nachrichtliche Übernahme - Gewässerschutz

Auf der Grundlage des § 9 Abs. 6 BauGB sind nach anderen gesetzlichen Vorschriften getroffene Festsetzungen in den Bebauungsplan nachrichtlich zu übernehmen, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind.

Der Änderungsbereich liegt im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Kaldenkirchen-Grenzwald der Stadtwerke Nettetal, Schutzzone III A und zum geringen Teil in Schutzzone II. Die ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lüttelbracht der Gemeindewerke Brüggen vom 23.06.1995 ist zu beachten.

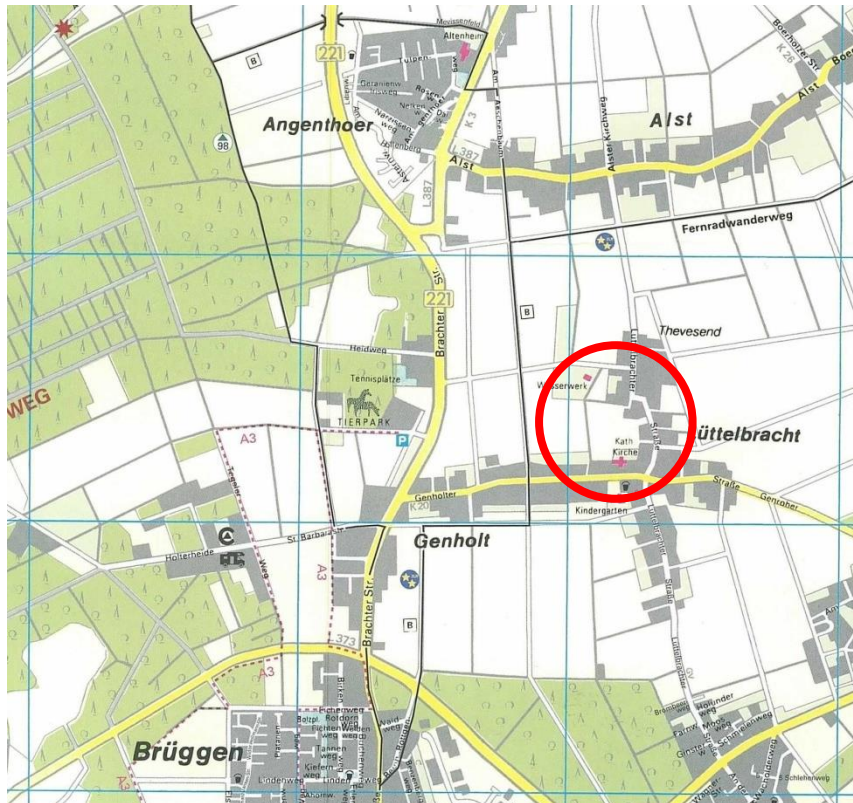
Diese Schutzzonenfestsetzung wird in die vorliegende FNP-Änderung sowie in den parallel aufzustellenden Bebauungsplan Brü/31, 1. Änderung, nachrichtlich übernommen. Sie enthält eine Vielzahl relevanter Genehmigungs- bzw. Verbotstatbestände, die von den Betreibern der Landbäckerei Stinges einzuhalten sind.



Burggemeinde Brüggen

Bracht | Brüggen | Born

67. Flächennutzungsplanänderung Umweltbericht



Duisburg, den 16.10.2017

Auftraggeber:
Gemeinde Brüggen

jürgensmann landers
landschaftsarchitekten partnerschaft mbb
friedrich-wilhelm-straße 89, 47051 duisburg
telefon 0203-2981929
telefax 0203-2981919
www.planb-alternativen.de
info@planb-alternativen.de

plan
b
alternativen

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	2
1.1	Anlass und Rechtsgrundlage	2
1.2	Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplanes	2
1.3	Darstellungen des Flächennutzungsplanes	3
1.4	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes	3
2	Beschreibung des Umweltzustandes und Bewertung der Umweltauswirkungen	6
2.1	Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt	6
2.2	Schutzgut Boden	10
2.3	Schutzgut Wasser	11
2.4	Schutzgut Klima/Luft	11
2.5	Schutzgut Mensch	12
2.5.1	Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen und Altlasten ...	12
2.5.2	Schall	12
2.5.3	Erschütterungen	14
2.5.4	Geruch	14
2.5.5	Erholung	14
2.5.6	Schutzgut Landschaft/Ortsbild	15
2.5.7	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	15
2.5.8	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	15
3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)	16
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	16
5	Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten	17
6	Sonstige Angaben	17
6.1	Beschreibung der verwendeten Verfahren und eventueller Probleme bei der Erstellung	17
6.2	Geplante Maßnahmen des Monitorings	18
7	Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichtes	18
8	Quellen	21

1 Einleitung

1.1 Anlass und Rechtsgrundlage

Gemäß § 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben. Die Umweltprüfung ist unselbständiger Teil im Aufstellungsverfahren. Ihre Ergebnisse sind im Umweltbericht darzustellen, der gesonderter Teil der Begründung der Bauleitpläne ist.

Inhalt und Form des Umweltberichtes regelt eine Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB. Die Ebenen der Erfassung und Bewertung in der Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind:

- Pflanzen und Tiere (inkl. biologischer Vielfalt),
- Boden,
- Wasser,
- Luft / Klima,
- Landschaftsbild / Erholung,
- Mensch / Bevölkerung (inkl. menschlicher Gesundheit),
- Kultur- und sonstige Sachgüter,
- Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern.

Weiterhin zu berücksichtigen sind Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie; Richtlinie 92/43 EWG) und Vogelschutzgebiete gem. Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409 EWG) mit ihren Schutzzwecken- und Erhaltungszielen sowie die Darstellungen (bzw. Festsetzungen) von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Eingriffsregelung des § 1 a (3) BauGB i.V.m. § 14 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu beachten. Im Rahmen der Umweltprüfung zum parallelen Bebauungsplanverfahrens Brü/31 1. Änderung und Ergänzung werden daher die genannten gesetzlichen Vorgaben mit den Ergebnissen des dort erarbeiteten Landschaftspflegerischen Fachbeitrages sowie den entsprechenden Festsetzungen im Bebauungsplan berücksichtigt.

Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wurden mit der Gemeindeverwaltung abgestimmt. Diese Fassung des Umweltberichtes wurde erstellt auf Grundlage des Entwurfs der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Erweiterung einer gewerblichen Baufläche mit Ausgleichsflächen an der Lüttelbrachter Straße (Oktober 2017).

Gemäß der sogenannten Abschichtungsregelung in § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB sollen Doppelprüfungen auf den verschiedenen Planungsebenen (hier Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) vermieden werden. Der Einführungserlass zum EAG Bau (RdErl. MSWKS v. 30.01.2005) führt hierzu aus, dass die Abschichtungsregelung nicht nur innerhalb der Planungshierarchie auf nachfolgende Planungsebenen anzuwenden ist, sondern auch abschichtende Wirkungen bei der Aufstellung höherstufiger Planungen haben kann, indem die Ergebnisse einer vorgenommenen Umweltprüfung der sich anschließenden Stufe berücksichtigt werden. Die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/31 1. Änderung und Ergänzung, für den ebenfalls ein Umweltbericht erstellt wurde. Gegenüber der allgemeineren Darstellung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes führt der für den Bebauungsplan erforderliche Umweltbericht auf Grundlage der konkretisierten Planung eine differenziertere Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen durch. Daher wird an den überwiegenden Stellen im Umweltbericht zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes auf die detaillierten Darstellungen des Umweltberichts zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung verwiesen.

1.2 Inhalt und Ziele des Flächennutzungsplanes

Westlich der Lüttelbrachter Straße im Ortsteil Lüttelbracht befindet sich die Landbäckerei Stinges. Das Unternehmen wurde bereits 1852 an diesem Standort gegründet. Aufgrund der langen Betriebstradition kann man da-

von ausgehen, dass die Landbäckerei traditionell mit der Sektion Lüttelbracht verbunden ist. Durch Aufweitung der Produktionskapazitäten hat sich der Firmenbereich am vorhandenen Standort weiter entwickelt und baulich vergrößert. Zuletzt erfolgte auf Grundlage der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes und des im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplanes Brü/31 „Am Lendermannskamp“ (Überarbeitung), rechtsgültig seit 2009, eine Betriebserweiterung.

Zur Optimierung und Bündelung von Betriebsabläufen möchte der Betriebsinhaber eine erneute Erweiterung der Betriebsgebäude umsetzen. Da die im Bebauungsplan Brü/31 „Am Lendermannskamp“ (Überarbeitung) festgesetzten überbaubaren Flächen fast vollständig ausgenutzt sind, ist hierfür eine Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes erforderlich. Mit der Betriebserweiterung und Bündelung der betrieblichen Abläufe sollen Verkehrs- und damit einhergehende Lärmimmissionen für die benachbarte und umliegende Wohnbebauung minimiert werden und die Einbindung des Betriebes in das Landschaftsbild eine Aufwertung erfahren.

Die Gemeinde Brüggen hat am 30.09.2015 beschlossen den Bebauungsplan Brü/31 (Überarbeitung) zu ändern und zu ergänzen. Damit die Bebauungsplanänderung und -ergänzung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, hat der Rat außerdem beschlossen, den derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu ändern und das Gewerbegebiet um die nach Westen zusätzlich benötigte Fläche zu erweitern und notwendige Ausgleichsflächen zur Ortsrandeingrünung ergänzend darzustellen. Hierfür wird im Parallelverfahren zur 67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung aufgestellt. Mit der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes und der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/31 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Sicherung des traditionellen Standortes der Landbäckerei Stinges unter Berücksichtigung der gewünschten Erweiterungsmöglichkeiten geschaffen.

Das Plangebiet der 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/31 geht nach Westen mittig über das Änderungsgebiet des Flächennutzungsplanes hinaus. Darstellungen des Flächennutzungsplanes

Das Änderungsgebiet befindet sich im Ortsteil Genholt-Lüttelbracht nordöstlich des Zentrums an der Lüttelbrachter Straße auf dem Gelände westlich der bestehenden Landbäckerei Stinges. Die Größe des Geltungsbereichs der 67. Änderung beträgt ca. 2,0 ha. Es sind die Grundstücke Gemarkung Brüggen-Born, Flur 35, Flurstücke 250, 251 und 296 betroffen.

Im heute rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Brüggen sind etwa 2/3. des Änderungsbereiches als „Ackerfläche“ dargestellt. Der südöstliche Teilbereich ist als „Ausgleichsfläche“ dargestellt. Ein geringer Flächenbereich an der östlichen Grenze ist als Gewerbliche Baufläche dargestellt.

In der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes wird die in der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellte „Gewerbliche Baufläche“ dem betrieblichen Bedarf entsprechend nach Westen erweitert und als „Gewerbegebiet“ dargestellt. Die übrigen Flächen (ca. 16.500 m²) werden als „Ausgleichsflächen“ dargestellt.

1.3 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Allgemeine Ziele des Umweltschutzes nach BauGB

Nach §1 (5) des Baugesetzbuches (BauGB) sollen Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln sowie den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß §1 Absatz 6 BauGB insbesondere folgende Umweltschutzziele einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen:

- die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,

- die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes.

Ferner enthält die Auflistung in § 1 Absatz 6 BauGB weitere, auf die Schutzgüter bezogene Aspekte:

- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung,
- die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, § 1a BauGB enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz:

§ 1a BauGB enthält ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz:

- Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.
- Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Es werden Regelungen zum Ausgleich (über Darstellungen, Festsetzungen oder Verträge) beschrieben. Ein Ausgleich ist nur dann nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.
- Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen.

Fachgesetze

Die Tabelle zeigt die Rechtsnormen, die für die jeweiligen Umweltbelange anzuwenden sind und gibt an, zu welchen Schutzgütern im Zuge des im Parallelverfahren zur vorliegenden FNP-Änderung aufgestellten Bebauungsplanes Brü/31 1. Änderung und Ergänzung Untersuchungen durchgeführt und/oder Fachgutachten erarbeitet wurden:

Schutzgut	Quelle	Zielaussage
Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt, Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)	Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlagen des Menschen auch in Verantwortung für die künftige Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.
	BNatSchG	Der § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz definiert Verbotstatbestände für europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten (u.a. Verbot des Fanges, der Verletzung und der Tötung von wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten). Auch dürfen Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich ein Störungsverbot während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten. Es ist ferner verboten, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

	FFH-Richtlinie VogelSchRL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen. Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume.
	Gutachten	Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, planb Artenschutzvorprüfung, planb
Wasser	Wasserhaushaltsgesetz (WHG), Landeswassergesetz NRW (LWG)	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
	Gutachten	Fachgutachten wird für nicht erforderlich gehalten
Boden	Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) inkl. Verordnungen Landesbodenschutzgesetz NRW (LBodSchG)	Ziele des BBodSchG sind der langfristige Schutz des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage und -raum für Menschen, Tiere, Pflanzen, Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen, Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz), Archiv für Natur- und Kulturgeschichte, Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen; der Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen, Vorsorgeregeln gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen, die Förderung der Sanierung schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten.
	Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)	Die BBodSchV regelt die Untersuchung und Bewertung von schädlichen Belastungen des Bodens, stellt Anforderungen an Gefahrenabwehr, Sanierung und Vorsorge auf und legt Prüf- und Maßnahme- sowie Vorsorgewerte fest
	Gutachten	Baugrunduntersuchen/Hydrogeologisches Gutachten, Ingenieurbüro H. Siedeck
Luft	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	TA Luft	Schutz der Allgemeinheit vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.
	Gutachten	Fachgutachten wird für nicht erforderlich gehalten
Mensch	TA Lärm	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
	Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / LG NRW	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Gutachten	Schalltechnische Untersuchung, Peutz Consult GmbH. Weitere Fachgutachten werden für nicht erforderlich gehalten.
Landschaft, Ortsbild	BauGB	Bauleitpläne sollen dazu beitragen, die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.
	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (LNatSchG NRW)	Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.
	Gutachten	Fachgutachten wird für nicht erforderlich gehalten

Kultur- u. Sachgüter	Denkmalschutzgesetz	Denkmäler sind zu schützen, zu pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu berücksichtigen.
	Gutachten	Fachgutachten wird für nicht erforderlich gehalten

Fachpläne

Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist der Änderungsbereich der 67. Änderung als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt. Es ist Ziel des Gebietsentwicklungsplanes, in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen die landwirtschaftliche Nutzungsfähigkeit der landwirtschaftlichen Nutzungen zu erhalten.

Im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) ist für das Plangebiet Grundwasser- und Gewässerschutz dargestellt.

Für das Plangebiet sind im Landschaftsplan Nr. 4n des Kreises Viersen keine Entwicklungsziele festgelegt. Das Grundstück grenzt allerdings unmittelbar an Flächen mit dem Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung von Ortsrandeingrünungen“. In der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes Nr. 4n wird für das Flurstück 63 der Flur 35 die Pflanzung von Feldhecken festgesetzt.

Das Plangebiet liegt in der durch ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lüttelbracht der Gemeindewerke Brüggen ausgewiesener Wasserschutzzone IIIa. Schutzzweck ist der Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Brunnenanlage.

Im Plangebiet befinden sich lt. Biotopkataster NRW und www.naturschutzinformationen-nrw.de (LANUV) keine gemäß Landschaftsgesetz NRW geschützten bzw. schutzwürdigen Biotope und keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) oder Vogelschutzgebiete gem. Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409 EWG).

Das Plangebiet liegt im Naturpark Maas-Schwalm-Nette (NTP-011).

Weitere übergeordnete Fachplanungen liegen nicht vor.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Brü/31 1. Änderung und Ergänzung wurden durch das planb jürgensmann landers landschaftsarchitekten partnerschaft mbB ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung erstellt. Deren Ergebnisse werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung sowie in dem vorliegenden Umweltbericht berücksichtigt. Für eine detaillierte Beschreibung der zu erwartenden Eingriffe und der festgesetzten landschaftspflegerischen Maßnahmen und artenschutzrechtlichen Konflikte und Maßnahmen wird auf den Fachbeitrag verwiesen.

2 Beschreibung des Umweltzustandes und Bewertung der Umweltauswirkungen

Die Änderungen der Darstellungen des FNP sind zunächst nicht mit direkten Auswirkungen auf die Schutzgüter verbunden, da sie kein Baurecht begründen. Es wird auf die Ebene der im parallelen Verfahren aufgestellten verbindlichen Bauleitplanung verwiesen, in der Umweltzustand und Umweltauswirkungen des Vorhabens in Kenntnis der geplanten Festsetzungen im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung detaillierter ermittelt und bewertet wurden.

2.1 Schutzgut Tiere und Pflanzen, biologische Vielfalt

Umweltzustand

In der Realnutzung ist das Plangebiet durch Vornutzungen anthropogen geprägt. Den größten Flächenanteil bilden Landwirtschaftliche Nutzflächen im Westen, Süden und Norden. Dazwischen liegen im Bebauungsplan Brü/31 (Überarbeitung) festgelegte Flächen für Maßnahmen und zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: eine Obstwiese mit jungen, etwa vier bis fünf Jahre alten Obstbäumen (Apfel [Malus sp.], Walnuss [Juglans regia] und Weide [Salix sp.]), eine Versickerungsmulde und eine Lagerhalle. Die Obstwiese wird rundum von einem Gehölzstreifen begrenzt. In Westost-Richtung verläuft etwa in der Mitte des Plangebietes die asphaltierte Werkszufahrt. Die krautreiche Obstwiese, auf der u. a. Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Löwenzahn (*Taraxacum officinale*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Rotklee (*Trifolium pratense*) und Hirse wachsen, wird extensiv gepflegt. Der sehr dicht gewachsene, gut strukturierte Gehölzstreifen ist ca.

drei bis vier Meter hoch und an der Westseite etwa acht Meter breit. Er setzt sich überwiegend aus Eberesche (*Sorbus aucuparia*), Hainbuche (*Carpinus betulus*), Hartriegel (*Cornus* sp.), Hasel (*Corylus avellana*), Heckenrose (*Rosa* sp.), Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Weide (*Salix* sp.) und Weißdorn (*Crataegus* sp.) zusammen. Auf der gegenüberliegenden Seite der westlichen Zufahrtsstraße setzt sich der Gehölzstreifen (kompakter) in Form eines Feldgehölzes fort.

In der Örtlichkeit lassen sich die folgenden Biotoptypen unterscheiden:

- Versiegelte Flächen,
- Bankette,
- Acker,
- Intensivwiese (artenarm),
- Extensivrasen,
- Feldgehölz mit lebensraumtypischen Baumartenanteilen 90-100%,
- Obstwiese,
- Zier- und Nutzgarten, strukturarm.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 62 LG NW wurden im Plangebiet nicht vorgefunden. Die betroffenen Biotoptypen erreichen überwiegend eine geringe bis mittlere Wertigkeit; die strukturelle Vielfalt ist vergleichsweise gering. Die Ersetzbarkeit ist für die betroffenen Biotoptypen als relativ hoch einzuordnen, da keine an seltene bzw. nicht wiederherstellbare Standortbedingungen gebundenen Biotoptypen vorzufinden sind und junge Biotoptypstrukturen überwiegen.

Bei einer Ortsbegehung im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung zum Bebauungsplan Br/31 1. Änderung und Ergänzung wurden keinerlei Hinweise auf ein Vorkommen planungsrelevanter Arten gefunden. Das Plangebiet und seine Umgebung werden von verschiedenen Vogelarten besiedelt, denen hier Brutplätze und ergiebige Nahrungshabitate zur Verfügung stehen. Während des Ortstermins konnten Amsel (*Turdus merula*), Dohle (*Coloeus monedula*), Elster (*Pica pica*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Haussperling (*Passer domesticus*), Kohlmeise (*Parus major*), Rabenkrähe (*Corvus corone corone*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*) und Türkentaube (*Streptopelia decaocto*) auf dem Gelände beobachtet werden. In zahlreichen, an den jungen Obstbäumen angebrachten Nistkästen sowie in den dicht gewachsenen Büschen finden Höhlenbrüter als auch Freibrüter geeignete Nistplätze. Nahrung liefern vor allem die verschiedenen fruchtenden Gehölze, Wiesenkräuter und -gräser, aber auch die Abfallbehälter der offenen Lagerhalle, die für Vögel zugänglich sind.

Laut LANUV-Auskunft unter www.naturschutzfachinformationssysteme-nrw.de treten im ersten Quadranten des MTB 4703 „Schwalmtal“ insgesamt 39 planungsrelevante Arten auf, sechs Säugetier- und 31 Vogelarten sowie je eine Amphibien- und eine Reptilienart.

Durch Berücksichtigung der auf dem Grundstück auftretenden Biotoptypen „Kleingehölze“, „Gärten“ und „Äcker“ lässt sich diese Gruppe auf 33 Arten einschränken (Tabelle 1), die in der Artenschutzvorprüfung (theoretisch) betrachtet wurden.

Art		Status	Ez _{NRW} (ATL)	Gehölze	Gärten	Äcker
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name					
Säugetiere						
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	A.v.	G-	X	XX	
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	A.v.	G	X	X	
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	A.v.	G	WS/WQ	X	(X)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	A.v.	G	XX	XX	
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	A.v.	G	X	X	
Vögel						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	s.b.	G-	X	X	(X)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	s.b.	G	X	X	(X)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	s.b.	U-			XX
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	s.b.	G		(X)	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	s.b.	U	X		
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	s.b.	U	XX	X	
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	s.b.	G-	XX	X	(X)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	s.b.	G	X		X
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	s.b.	U			XX
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	s.b.	U-	X	X	
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	s.b.	U		X	(X)
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	s.b.	U	X	X	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	s.b.	G	X		
<i>Emberiza calandra</i>	Grauammer	s.b.	S			XX
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	s.b.	G	X	X	X
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	s.b.	U		X	X
<i>Lullula arborea</i>	Heidelerche	s.b.	U			(X)
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	s.b.	G	XX	X	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	s.b.	U	X	X	X
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	s.b.	S		X	XX
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	s.b.	U	X		
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	s.b.	U	X	X	

<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	s.b.	S	XX	(X)	X
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	s.b.	G	X	X	
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	s.b.	G	X	X	X
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	s.b.	U-			XX
Amphibien						
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	A.v.	G	X		
Reptilien						
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	A.v.	G	X	X	X

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten der ausgewählten Biotope „Kleingehölze“ (Gehölze), „Gärten“ und „Äcker“ im ersten Quadranten des MTB 4703; die Farbkennzeichnung entspricht der Ampelbewertung in NRW (G: günstiger, U: ungünstiger, S: schlechter Erhaltungszustand [Ez]); Status: Status der Art auf dem Messtischblatt 4703, WS: Wochenstube, WQ: Winterquartier, XX: Hauptvorkommen, X: Vorkommen, (X): potentiell Vorkommen.

Auswirkungen des Vorhabens

Auf der Ostseite des Änderungsgebietes wird im mittleren Bereich eine bisher als Ausgleichsfläche dargestellte private Grünfläche teilweise als Gewerbegebiet dargestellt. Im Rest des Änderungsgebietes wird die Darstellung Flächen für die Landwirtschaft durch die Darstellung Grünfläche/Ausgleichsfläche ersetzt. Die Maßnahmenflächen werden vergrößert. Mit der möglichen Bebauung und den Ausgleichsflächen gehen der dauerhafte Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche und deren Funktion als Lebensraum für Tiere und Pflanzen einher. Maßnahmen zum Ausgleich der Eingriffe wurden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung erarbeitet und im Bebauungsplan festgesetzt. Maßnahmen zum Artenschutz sind in der Artenschutzvorprüfung Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung aufgelistet.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung werden die Auswirkungen konkretisiert:

Die Eingriffe werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/31 1. Änderung und Ergänzung vollständig ausgeglichen. Mit der Umsetzung der Maßnahmen aus den Punkten 3.2 und 3.3 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages ergibt sich ein Guthaben von 32.267 Biotopwertpunkten in der ökologischen Bilanz. Die Höhe dieses Überschusses resultiert aus der Inanspruchnahme von 30.000 Punkten für bisherige Verfahren im Gebiet, die nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich auszugleichen sind. Demnach verbleibt tatsächlich nur ein Guthaben von 2.267 Punkten. Das Guthaben soll dem gemeindlichen Ökopunkte-Konto zugeführt werden.

Für planungsrelevante Arten werden mit dem Vorhaben keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst, d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko ausgelöst, wenn zum Schutz verschiedener (nicht planungsrelevanter) Vogelarten alle Rodungsarbeiten und Fällungen außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchgeführt werden, die vom 01. März bis zum 30. September (§ 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz) dauern.

Der Verlust von an Feldgehölze gebundene Nahrungshabitate von Vögeln wird mit den Festsetzungen von Feldgehölzen im Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung kompensiert.

2.2 Schutzgut Boden

Umweltzustand

Das Plangebiet ist der naturräumlichen Einheit „Schwalm-Nette-Platte“ zugeordnet und liegt in der Talaue der Schwalm. Ursprüngliche Bodenformationen gibt es im Bereich der Ackerflächen und Ausgleichsflächen und unterhalb der befestigten Flächen der Nachtzufahrt und des Betriebes sind sie Baubereichen noch zu erwarten.

In der Bodenkarte des Geologischen Dienstes NRW (BK 50) ist für das Plangebiet kein Eintrag „Schutzwürdige Böden“ vorhanden.

Innerhalb des Plangebietes sind keine Altstandorte bekannt, Hinweise auf Bodenbelastungen gibt es nicht. Das Vorhandensein von Kampfmitteln ist im gesamten Plangebiet möglich, jedoch nicht bekannt. Bei Baumaßnahmen zu Tage tretende Funde bzw. Auffälligkeiten sind dem zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

Durch intensive landwirtschaftliche Nutzung sind die Speicher- und Pufferfunktion und die biotischen Potentiale des Schutzgutes Boden beeinträchtigt; auch können die Bodenhorizonte durch die Bewirtschaftung bereits nachhaltig gestört sein. Im Bereich der Betriebszufahrt mit Asphaltdecke und der vorhandenen Versickerungsmulde sowie der Lagerhalle sind die Böden durch Verdichtung und Überbauung anthropogen überformt.

Die Böden sind für die Niederschlagswasserversickerung ab einer gewissen Tiefe prinzipiell geeignet.

Auswirkungen des Vorhabens

Die Darstellung „Gewerbefläche“ lässt eine Versiegelung von bislang unversiegelten Bereichen zu. Damit sind voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung werden die Auswirkungen konkretisiert:

„Soweit heute bereits versiegelte Flächen bestehen bleiben, sind keine negativen Umweltauswirkungen zu erwarten. Insgesamt wird der Anteil versiegelter Flächen im Plangebiet mit dem Vorhaben vergrößert.

Das Oberflächenwasser von den Stellplatzflächen wird weiterhin und das der Dachflächen der geplanten Halle zusätzlich einer Versickerung zugeführt.

Im Bereich der geplanten Bauflächen und der Versickerungsmulde kommt es großflächig zu Abgrabungen und Bodenversiegelungen. Daraus ergibt sich die Verlagerung / der Verlust der natürlich gewachsenen oberen Bodenschichten, im Bereich der vorhandenen Versickerungsmulde auf bereits vorgeschädigten Bereichen.

Das Oberflächenwasser von den Stellplatzflächen und den Dachflächen der geplanten Halle wird einer Versickerung zugeführt.

Die Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut sind auf Grund nur geringer Vorschäden als erheblich einzustufen.

Wechselwirkungen bestehen zum Schutzgut Wasser durch die mit Eingriffen in den Boden verbundenen Versickerungseinrichtungen. Ein Verzicht auf die Versickerungsanlagen erscheint nicht sinnvoll, da dieser Verzicht den Grundwasserhaushalt beeinträchtigen wird und die Forderungen des § 51a Landeswassergesetz NRW nicht erfüllt werden.“ (Umweltbericht zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung, Stand: 2. Offenlage)

Neben der Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kommt dem praktischen Bodenschutz auf der Baustelle während der konkreten Baudurchführung große Bedeutung zu. Diese ergänzenden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen können nicht Gegenstand von planerischen Festsetzungen in Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen sein, sie sind aber als Hinweise und Vereinbarungen in städtebaulichen Verträgen und als Auflagen auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens möglich.

2.3 Schutzgut Wasser

Umweltzustand

Das Plangebiet liegt im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Lüttelbracht.

Im Plangebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Es ist ein Versickerungsbecken vorhanden, in welches das Oberflächenwasser der westlich an das Änderungsgebiet angrenzenden Stellplatzflächen des Bäckereibetriebes eingeleitet wird.

Auswirkungen des Vorhabens

Die Darstellung „Gewerbefläche“ lässt eine Versiegelung von bislang unversiegelten Bereichen zu. Die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser über die Bodenhorizonte wird dadurch verringert. Damit sind voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut verbunden.

Das von der parallelen Bebauungsplanänderung betroffene Grundstück ist teilweise noch nicht bebaut. Somit findet § 51a Landeswassergesetz Anwendung. Damit werden die Auswirkungen auf das Schutzgut vermutlich gemindert.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung werden die Auswirkungen konkretisiert:

„Mit dem Vorhaben werden offene Flächen überbaut und als versiegelte Bau- und Verkehrsflächen ausgebildet. Die natürliche Versickerung von Niederschlagswasser über die Bodenhorizonte wird verringert. Im Sinne des § 51a Landeswassergesetz wird als Minderungsmaßnahme das Oberflächenwasser von den Stellplatzflächen und den Dachflächen der Halle einer Versickerung zugeführt. Das Dach der vorgesehenen Halle wird intensiv begrünt und der Regenwasserabfluss damit gedrosselt. Dass eine Versickerung vor Ort möglich ist, bestätigt das vorliegende Hydrogeologische Gutachten (Ingenieurbüro H. Siedek).

In der „Wasserschutzgebietsverordnung Lüttelbracht“ vom 23.06.1995 vorgeschriebene Verbote werden eingehalten. Erhebliche Umweltauswirkungen für das Grundwasser haben sich bis heute aus der Betriebsart nicht ergeben und sind aus den Festsetzungen der 1. Änderung und Ergänzung nicht zu erwarten. Die Verwendung wassergefährdender Stoffe ist im Betriebsablauf nicht vorgesehen.

Die zu beseitigenden Abwassermengen werden sich durch die Erweiterung voraussichtlich erhöhen. Inwieweit die Kapazität des Kanalnetzes und die Leistungsfähigkeit der angeschlossenen Kläranlage für die zu erwartenden Abwassermengen ausreichend sind, ist im weiteren Verfahren durch das zuständige Fachamt zu klären.

Bei Umsetzung des Konzeptes zur Niederschlagswasserversickerung sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Wasser als bedingt erheblich einzustufen.

Wechselwirkungen zum Schutzgut Boden bestehen durch die Anlage einer Versickerungsmulde und den zur Versickerung notwendigen Aushub und Austausch von Böden bis auf wasserdurchlässige Bodenschichten. Dabei erhöht die Anlage der Versickerungsmulden die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.“ (Umweltbericht zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung, Stand: 2. Offenlage)

Da mit der Inkraftsetzung der Flächennutzungsplanänderung und des parallel aufgestellten Bebauungsplanes noch keine genehmigungspflichtigen Eingriffe im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung verbunden sind, wird diesbezüglich auf die Ebene der Baugenehmigung verwiesen.

2.4 Schutzgut Klima/Luft

Umweltzustand

Klimatisch gesehen liegt der Niederrhein im Bereich des maritim beeinflussten Klimabereiches „Nordwest-Deutschland“ mit kühl-gemäßigten Sommern und mäßig-kalten Wintern. Kennzeichnend dafür sind dominierende südwestliche Windrichtungen und eine verhältnismäßig geringe Jahrestemperaturamplitude. Das Plangebiet ist dem Freilandklima zuzuordnen.

Die mittlere jährliche Niederschlagsmenge beträgt etwa 750 – 800 mm.

Auswirkungen des Vorhabens

Die Änderung der Darstellung des Flächennutzungsplans ist wegen der Erhöhung der begrünter Flächen grundsätzlich positiv zu beurteilen, bleibt aber ohne unmittelbare Auswirkungen auf das Schutzgut.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung werden die Auswirkungen konkretisiert:

„Die Dachfläche des geplanten Neubaus wird intensiv begrünt. Die Quantität an Vegetationsstrukturen wird durch die festgesetzten Maßnahmen in den Ausgleichsflächen erhöht und sich positiv auf das Kleinklima auswirken.

Durch Baumaschinen und Boden- und Materialtransporte kommt es während der Bauphase zu erhöhtem Ausstoß von Luftschadstoffen sowie zu erhöhter Staubentwicklung. Neben der Berücksichtigung der Belange der Luftreinhaltung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kommt dem praktischen Emissionsschutz auf der Baustelle während der konkreten Baudurchführung große Bedeutung zu. Eine Reduzierung der Staubbelastung kann durch entsprechende Hinweise und Vereinbarungen in städtebaulichen Verträgen und als Auflagen auf der Ebene des Baugenehmigungsverfahrens erreicht werden.

Die Luftqualität wird durch das Vorhaben voraussichtlich nicht zusätzlich beeinträchtigt. Es werden sich voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben.“ (Umweltbericht zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung, Stand: 2. Offenlage)

2.5 Schutzgut Mensch

Die Darstellung eines Gewerbegebietes lässt für die nachfolgende Ebene der Bauleitplanung viele Nutzungsfestsetzungen offen, deren Auswirkungen auf das Schutzgut, insbesondere in der Nähe zu den benachbarten Wohngebieten, sehr erheblich sein können. In der Beschreibung der Auswirkungen der einzelnen Unterpunkte im Schutzgut Mensch werden die auf die konkreten Festsetzungen aus dem parallelen Bebauungsplanverfahren, mit den dort vorgenommenen Beschränkungen der Nutzungsarten, bezogenen Auswirkungen des Vorhabens zitiert. Die Darstellung „Gewerbefläche“ lässt grundsätzlich auch Störfallbetriebe zu. Diese werden jedoch im Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung ausgeschlossen.

2.5.1 Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen und Altlasten

Umweltzustand

Es liegen keine Hinweise auf Verdachtsflächen, altlastverdächtige Flächen, schädliche Bodenveränderungen und Altlasten vor.

Auswirkungen des Vorhabens

Beeinträchtigungen des Schutzgutes „Mensch“ sind mit der Umsetzung des Vorhabens nicht zu erwarten, so dass hierdurch voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen auftreten werden.

2.5.2 Schall

Umweltzustand

Beeinträchtigungen für die benachbarte Wohnbebauung sind durch den bestehenden Betrieb, durch Kfz-Verkehr des Personals, den Zu- und Auslieferungsverkehr und die damit verbundenen Lade- und Entladerarbeiten insbesondere im Nachtbetrieb der Bäckerei sowie durch eine weitere gewerbliche Nutzung in Form eines Fensterbauers südwestlich des Bäckereibetriebes gegeben.

Das Betriebsgelände wird tagsüber über die Lüttelbrachter Straße aus erschlossen. Auf Grundlage vorangegangener schalltechnischer Untersuchungen des Büros Driesen zum rechtswirksamen Bebauungsplan wird in der Nacht aus Gründen des Lärmschutzes nur die Nachtzufahrt für An- und Auslieferung durch LKW und Kleintransporter genutzt.

Die zum Betriebsgelände bzw. zu dem neu geplanten Lagergebäude nächstgelegenen schutzwürdigen Wohnnutzungen liegen nördlich und südlich entlang der Lüttelbrachter Straße sowie südlich des geplanten Lagergebäudes an der Genholter Straße.

Auswirkungen des Vorhabens

Beeinträchtigungen für die benachbarte Wohnbebauung sind aus der Darstellung eines Gewerbegebietes in erheblicher Form möglich.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung werden die Auswirkungen konkretisiert:

„Im Sinne der Angebotsplanung wären grundsätzlich neben den betriebsspezifischen Nutzungen des Bäckereibetriebes auch weitere Nutzungen in einem Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO zulässig. Zum Teil sind diese Nutzungen in Bezug auf die Lage innerhalb des Straßendorfes Lüttelbracht allerdings nicht standortgerecht und werden daher ausgeschlossen. Im Gewerbegebiet werden die allgemein zulässigen Nutzungen „Tankstellen“ und „Anlagen für sportliche Zwecke“ sowie die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen „Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke“ ausgeschlossen. Die Nutzungen können neben dem fehlenden Standortbezug auch zu weiteren Verkehrs- und Lärmerhöhungen beitragen und sind daher unerwünscht.

Weiterhin sind „Vergnügungsstätten“ ausgeschlossen. Derartige Nutzungsabsichten wären vornehmlich auf die zentralen Ortskerne zu beschränken und sind in der dörflichen Lage in direkter Nachbarschaft von Wohnnutzungen ebenfalls nicht erwünscht.

Zum Schutz der nächstgelegenen Wohngebiete wird das Gewerbegebiet nach § 1 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 BauNVO gegliedert, d. h. nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Bedürfnissen und Eigenschaften. Maßgeblich sind der Abstandserlass NRW 2007 und dessen Abstandsliste. Die Abstandsliste gibt für bestimmte in sieben Abstandsklassen eingeteilte Betriebsarten die Abstände an, bei deren Einhaltung in der Regel keine Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen in den umliegenden Wohngebieten entstehen. Der Abstandserlass berücksichtigt auch Immissionen in Form von Staub, Gerüchen und Erschütterungen, während eine Kontingentierung ausschließlich auf den Lärm abstellt. Daher ist eine Ergänzung der festgesetzten Emissionskontingente (s. u.) durch die Gliederung nach Abstandserlass sinnvoll. Das Plangebiet wird gemäß Abstandsliste in zwei Bereiche unterteilt. Der hinsichtlich seiner Störwirkung kritischste Bereich ist das Gewerbegebiet GE 1 in ca. 100 m Entfernung zu den nächstgelegenen Wohngrundstücken an der Lüttelbrachter und der Genholter Straße. Es umfasst den überwiegenden Teilbereich des Plangebietes. Hier sind alle Betriebe und Anlagen der sieben Abstandsklassen unzulässig. Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse VII und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad sind ausnahmsweise im Sinne des Abstandserlasses zulässig, wenn durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete ausgehen. In der nächsten Zone mit einem Abstand von ca. 100 – 200 m zu den nächsten Wohngrundstücken sind auf Grund der Nähe zu diesen Wohnnutzungen nur Betriebe (Anlagen) zulässig, welche in einem Abstand von mindestens 100 m zu Wohngebieten betrieben werden dürfen, dies entspricht der Abstandsklasse VII. Dieser Bereich umfasst den ca. 1.400 m² großen Teilbereich GE 2 südlich der Nachtzufahrt. Anlagen und Betriebe der Abstandsklasse VI und Anlagen mit ähnlichem Emissionsgrad sind ausnahmsweise zulässig, wenn durch besondere technische Maßnahmen oder durch Betriebsbeschränkungen im Einzelfall nachgewiesen wird, dass von ihnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen auf schutzbedürftige Gebiete ausgehen.

Mit der Errichtung der geplanten Halle und deren Anbindung an das bestehende Produktionsgebäude können interne Verkehre auf dem Grundstück sowie Güterverkehre reduziert werden, wodurch sich Lärmemissionen und Verkehrsfrequenzen am Standort reduzieren. Zum Schutz der benachbarten Wohnbebauung wird der von der Landbäckerei Stinges ausgehende Nachtverkehr während der Nachtzeiten in westliche Richtung über bestehende Wirtschaftswege unmittelbar auf die B 221 abgeleitet. Der Bebauungsplan Brü/31 (Überarbeitung) setzt den Teil der Nachtzufahrt, der innerhalb des Geltungsbereiches liegt als private Verkehrsfläche fest. Diese Festsetzung wird gemäß dem Bebauungsplan Brü/31 (Überarbeitung) übernommen und hinsichtlich des nun im Geltungsbereich liegenden Wegeabschnitts ergänzt.

Gemäß den Anforderungen der TA-Lärm soll die Gesamtbelastung aus den Geräuschen von gewerblichen Anlagen (Vorbelastung zzgl. Zusatzbelastung) am maßgeblichen Immissionsort die zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten. Der maßgebliche Immissionsort liegt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten Fensters des von dem Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm im Umfeld werden Emissionskontingente dimensioniert gem. Vorgabe der Schalltechnischen Untersuchung (Peutz Consult GmbH, September 2016) unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die Gewerbelärmkontingentierung für die bestehenden Betriebsflächen (B-Plan Brü/31 (Überarbeitung)) sowie einer weiteren gewerblichen Nutzung in Form eines Fensterbauers südwestlich des Bäckereibetriebes (Genholter Straße 94). Innerhalb der schalltechnischen Untersuchung wurde die Einhaltung der zugrunde zu liegenden Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts für die nächstgelegenen Immissionsorte an der Genholter und Lüttelbrachter Straße untersucht. Die schalltechnische Un-

tersuchung zeigt, dass der zum Tageszeitraum in einem Kern-, Dorf, und Mischgebiet zulässige Immissionsrichtwert von 60 dB(A) an allen Immissionsorten eingehalten und um mindestens 2 dB(A) unterschritten wird. In der lautesten Nachtstunde wird der in einem Kern-, Dorf, und Mischgebiet zulässige Immissionsrichtwert von 45 dB(A) an den überwiegenden Immissionsorten eingehalten und um mindestens 1 dB(A) unterschritten. Im Bereich der nördlich des Trafos gelegenen Baugrenze wird der Immissionsrichtwert aus der Summe einer späteren Gesamtnutzung in der Nacht ausgeschöpft. Kurzzeitig zulässige Geräuschspitzen werden zum Tages- und Nachtzeitraum an allen Immissionsorten deutlich eingehalten. Es sind keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.

Während der Bauphase ist eine vorübergehende, als geringfügig einzustufende Beeinträchtigung des angrenzenden Wohnumfeldes durch baubedingte Emissionen (Baulärm, Lieferverkehre) zu erwarten.“ (Umweltbericht zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung, Stand: 2. Offenlage)

2.5.3 Erschütterungen

Umweltzustand

Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld „Genholt 3“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes ist die RWE Power AG. Mit der Rheinbraun AG als Rechtsvorgängerin wurde bereits vor einiger Zeit grundsätzlich vereinbart, auf eine Beteiligung in den Planverfahren der Gemeinde Brüggen bzw. auf eine Kennzeichnung in den gemeindlichen Bauleitplänen zu verzichten.

Das Plangebiet befindet sich in Erdbebenzone 1 gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Juni 2006). Karte zu DIN 4149 (Fassung April 2005). In der vorgenannten DIN 4149 (Geltung seit 2005) sind die entsprechenden bautechnischen Maßnahmen aufgeführt.

Weitere Vorbelastungen durch Erschütterungen sind nicht bekannt.

Auswirkungen des Vorhabens

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung werden die Auswirkungen konkretisiert:

„Aus dem Vorhaben ergeben sich anlage-, bau- und betriebsbedingt keine Auswirkungen. Die Einhaltung der Grenzwerte nach DIN 4150 wird vorausgesetzt.

Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Mensch“ sind als erheblich nur bei Feststellung von Grenzwertüberschreitungen zu bewerten und auf Ebene der Baugenehmigung durch geeignete Maßnahmen zu minimieren.“ (Umweltbericht zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung, Stand: 2. Offenlage)

2.5.4 Geruch

Umweltzustand

Vorbelastungen durch Gerüche sind nicht bekannt.

Auswirkungen des Vorhabens

Beeinträchtigungen für die benachbarte Wohnbebauung sind aus der Darstellung eines Gewerbegebietes auch in erheblicher Form möglich.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung werden die Auswirkungen konkretisiert:

„Da die Erweiterung des Betriebes keine Veränderung der bestehenden Produktion mit sich bringt, werden keine neuen Geruchsimmissionen verursacht, die die Anwohner zusätzlich beeinträchtigen könnten. Bezüglich anderer aus den Festsetzungen möglichen Nutzungen verhindert die Anwendung der Abstandsliste Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnbebauung.“ (Umweltbericht zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung, Stand: 2. Offenlage)

2.5.5 Erholung

Umweltzustand

Erholungsbedeutsame Infrastruktur ist nicht vorhanden. Das Plangebiet hat keine Freizeit- und Erholungsfunktionen.

Auswirkungen des Vorhabens

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung werden keine Auswirkungen erwartet.

2.5.6 Schutzgut Landschaft/Ortsbild

Umweltzustand

Das Landschaftsbild ist geprägt durch die offene Feldflur und die westlich liegende Dorflage mit dem Betrieb der Landbäckerei.

Die Nutzung als Bäckerei findet am Standort bereits seit 1852 statt. Aufgrund der langen Betriebstradition kann von einer traditionellen Verbindung der Landbäckerei mit dem Ortsteil ausgegangen werden. Die Gebäude fügen sich jedoch nicht harmonisch in das Landschaftsbild ein.

Auswirkungen des Vorhabens

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung werden die Auswirkungen konkretisiert:

„Mit den Festsetzungen von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird der Forderung des Landschaftsplanes nach Ortsrandeingrünung Rechnung getragen.

Die Festsetzung der maximalen Gebäudehöhen bewirkt unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zielplanung eine verträgliche Höhenentwicklung gegenüber den angrenzenden Nachbarn und dem Landschaftsraum. Darüber hinaus werden das begrünte Dach der geplanten Halle (mit 5 % Neigung in Richtung Westen und einer Bodenbefüllung an der Westwand bis zum optischen Anschluss an das bestehende Gelände) sowie die festgesetzten großkronigen Laubbäumen entlang der Nachtzufahrt und an der Westgrenze im südlichen Teil des Plangebietes weitgehend für eine landschaftsgerechte Abschirmung der Bestandsgebäude aus Blickrichtung Osten führen.

Gegenüber dem Ursprungsplan ergeben sich aus der Änderung und Erweiterung keine erheblichen Umweltauswirkungen.“ (Umweltbericht zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung, Stand: 2. Offenlage)

2.5.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Umweltzustand

Im Geltungsbereich kreuzt an der Ostgrenze in Nord/Süd-Richtung eine 10 kV – Leitung das Plangebiet.

Im Plangebiet sind keine Denkmalobjekte bekannt; Hinweise auf kulturgeschichtlich bedeutsame Strukturen liegen nicht vor. Das Vorkommen von Bodendenkmälern ist jedoch grundsätzlich nicht auszuschließen.

Bei Baumaßnahmen zu Tage tretende Bodenfunde sind dem zuständigen Amt unverzüglich anzuzeigen.

Weitere Kultur- oder sonstige Sachgüter sind im Plangebiet nicht bekannt.

Auswirkungen des Vorhabens

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut bzw. es greifen entsprechende Schutzmaßnahmen.

2.5.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Komponenten des Naturhaushaltes sind durch ein komplexes Beziehungsgefüge gekennzeichnet. Vorhabenbedingte Veränderungen der Ausprägung einzelner Schutzgüter können aufgrund dieses Beziehungsgefüges indirekt zu Zustandsveränderungen auch anderer Schutzgüter führen. So bedingt die Überbauung von Böden auch Auswirkungen auf den Wasserhaushalt, indem der Oberflächenabfluss erhöht und die Grundwasserneubildung verringert wird.

Wechselwirkungen bzgl. der inneren Zusammenhänge zwischen den verschiedenen Schutzgütern, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Funktionen führen könnten, sind nicht zu erwarten.

3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung („Nullvariante“)

Bei Beibehaltung der derzeitigen Nutzungen und Darstellungen des Flächennutzungsplans (Null-Variante) ist für den Änderungsbereich nicht von grundlegenden Nutzungsänderungen im Änderungsbereich auszugehen.

Die bestehenden betrieblichen Anlagen mit ihren versiegelten Flächen werden auch nach Einstellung des Betriebes noch über Jahre erhalten bleiben. Auch die landwirtschaftliche Nutzung wird noch über Jahre fortgeführt werden. Durch die befestigten Flächen, die Gebäude und die landwirtschaftliche Nutzung wird die sukzessive Entwicklung natürlicher Vegetation behindert. Unversiegelte Flächen und Vegetationsbestand außerhalb der Betriebs- und landwirtschaftlichen Flächen bleiben erhalten. Neue Grünstrukturen auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen werden ausbleiben. Der vorhandene Vegetationsbestand wird sich auch in den überplanten Bereichen weiter entwickeln können.

Aus der Darstellung „Gewerbegebiet“ erforderliche Eingriffe in die natürliche Bodenstruktur und den Vegetationsbestand werden unterbleiben.

Die Einbindung des Betriebes in das Landschaftsbild durch grünordnerische Maßnahmen und die Aufwertung der landwirtschaftlichen Nutzflächen im westlichen Bereich des Plangebietes wird unterbleiben.

Für die übrigen Schutzgüter und die übrigen, auf das Schutzgut „Mensch“ einwirkenden Faktoren, sind keine Veränderungen zu erwarten. Exakte Prognosen sind allerdings nicht möglich.

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im parallelen Verfahren zur 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Brü/31 wurden in Kenntnis der geplanten Festsetzungen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen festgesetzt:

„Eingriffe in Natur und Landschaft gegenüber der Ursprungsplanung wurden in einem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ermittelt und bewertet. Der Beitrag errechnet dabei für die Eingriffsflächen den Punktwert des Bestandes – im deckungsgleichen Bereich gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Brü/31 (Überarbeitung), im Ergänzungsbereich gemäß der Realnutzung - und stellt diesem den Punktwert der Planung gegenüber. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgte hierbei in Abstimmung mit der Fachbehörde nach der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung – „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ des MSWKS und des MUNLV. Auf Grundlage des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Ausgleich und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft für die zu erwartenden Eingriffe im Bebauungsplan festgesetzt.

Die Eingriffe werden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/31 1. Änderung und Ergänzung vollständig ausgeglichen. Mit der Umsetzung der Maßnahmen aus den Punkten 3.2 und 3.3 des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages ergibt sich ein Guthaben von 32.267 Biotopwertpunkten in der ökologischen Bilanz. Die Höhe dieses Überschusses resultiert aus der Inanspruchnahme von 30.000 Punkten für bisherige Verfahren im Gebiet, die nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde nachträglich auszugleichen sind. Demnach verbleibt tatsächlich nur ein Guthaben von 2.267 Punkten. Das Guthaben soll dem gemeindlichen Ökopunkte-Konto zugeführt werden. Es handelt sich bei den Ausgleichsflächen um Privatflächen. Die Überschreibung der Punkte soll in einem Vertrag mit dem Grundstückseigentümer (=Vorhabenträger) geregelt werden. Über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung hinausgehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind nicht erforderlich.

Insgesamt sprechen keine artenschutzrechtlichen Gründe gegen eine Umsetzung des Bauvorhabens auf dem Gelände der Firma Stinges in Brüggen, wenn zum Schutz verschiedener (nicht planungsrelevanter) Vogelarten alle Rodungsarbeiten und Fällungen außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchgeführt werden, die vom 01. März bis zum 30. September (§ 39, Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz) dauern.“ (Umweltbericht zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung, Stand: 2. Offenlage)

„Das Oberflächenwasser der vorhandenen Stellplatzflächen wird bereits einer Versickerung zugeführt. Mit der Umsetzung des Vorhabens sind die Verlegung der Versickerungsmulde und der Anschluss der Dachflächen der Halle an die Mulde vorgesehen als Maßnahme zur Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen.

Da mit der Inkraftsetzung des Bebauungsplanes noch keine genehmigungspflichtigen Eingriffe im Sinne der Wasserschutzgebietsverordnung verbunden sind, wird diesbezüglich auf die Ebene der Baugenehmigung verwiesen.

Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind nicht erforderlich.“ (Umweltbericht zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung, Stand: 2. Offenlage)

„Die Festsetzungen von Emissionskontingenten sowie der Einhausung der Förderbrücke im Bebauungsplan dienen dazu, ein geordnetes Nebeneinander der Nutzungen Wohnen und Gewerbe zu gewährleisten. Zur Einhaltung der festgesetzten Emissionskontingente ist im jeweiligen bau-, immissionschutzrechtlichen oder sonst erforderlichen Einzelgenehmigungsverfahren die Einhaltung der im Bebauungsplan Brü/31 „Am Lendermannskamp“ (Überarbeitung) sowie der im Bebauungsplan Brü/31 „Am Lendermannskamp“ ,1. Änderung und Ergänzung festgelegten Immissionskontingente aus der Summe aller Nutzungen (Bestand und Planung) zu prüfen und der Nachweis nach DIN 45691, Dezember 2006, gesamtheitlich zu führen.“ (Umweltbericht zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung, Stand: 2. Offenlage)

5 Darstellung anderweitig geprüfter Lösungsmöglichkeiten

Die Gemeinde Brüggen unterstützt die Erweiterungsabsichten der Landbäckerei Stinges. Eine Umsiedlung des Betriebes an einen anderen Standort würde aufgrund der damit verbundenen erforderlichen Investitionen die wirtschaftliche Überlebensfähigkeit des Betriebes gefährden. Alternative Standorte sind daher nicht untersucht worden. Die Planung übernimmt die Empfehlungen der erstellten Gutachten und wird im weiteren Verfahren weiter auf die Umweltbelange hin optimiert.

6 Sonstige Angaben

6.1 Beschreibung der verwendeten Verfahren und eventueller Probleme bei der Erstellung

Zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung werden ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, ein Artenschutzrechtliches Gutachten, ein Baugrund- / Hydrogeologisches Gutachten und ein Schalltechnisches Gutachten erstellt. Es wird hier auf die Ebene der verbindlichen Bauleitplanung verwiesen. Für die einzelnen Schutzgüter werden dort im parallelen Verfahren im Rahmen der Fachgutachten die folgenden technischen Verfahren angewandt:

- Schutzgut Tiere und Pflanzen
Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW
LANUV Recklinghausen 2008
Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben; gemeinsame Handlungsempfehlung des MWEBWV und des MUNLV NRW
- Schutzgut Boden
Bundesbodenschutz- und Altlastenverordnung; Abfälle, Bodenbelastungen TR-LAGA
- Schutzgut Mensch
16. BImSchV, DIN 18005, DIN 4109

Der Landschaftspflegerische Fachbeitrag hat die Eingriffe in Natur und Landschaft auf Grundlage von „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“, Arbeitshilfe für die Bauleitplanung, Mai 2001, ermittelt. Der Fachbeitrag errechnet für die Eingriffsflächen den Punktwert des Bestandes – im deckungsgleichen Bereich gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes Brü/31 (Überarbeitung), im Ergänzungsbereich gemäß der Realnutzung - und stellt diesem den Punktwert der Planung gegenüber. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfes erfolgte hierbei in Abstimmung mit der Fachbehörde nach der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung – „Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft“ des MSWKS und des MUNLV. Auf Grundlage des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages werden Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft als Ausgleich und Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft für die zu erwartenden Eingriffe im Bebauungsplan festgesetzt.

In der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe I) wurden die Auswirkungen des Vorhabens auf den Artenschutz und die Einhaltung der im Bundesnaturschutzgesetz in § 44 (1) formulierten Zugriffsverbote geprüft. Das Ziel der Artenschutzvorprüfung besteht darin, zu ermitteln, ob und ggf. welche Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten. Hierzu werden alle verfügbaren Informationen zum betroffenen Artenspektrum gesammelt und alle artenschutzrechtlich relevanten Faktoren des Vorhabens berücksichtigt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte erkennbar, dann wird für die betroffenen Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

In der vorliegenden Schalltechnischen Untersuchung waren die in Verbindung mit der aktuellen sowie künftigen Nutzung der bestehenden und der geplanten Betriebshalle zur erwartenden Gewerbelärmimmissionen in der Nachbarschaft auf Grundlage von Luftschallmessungen, Planunterlagen und Nutzungsbeschreibungen gemäß den Vorgaben der TA Lärm zu ermitteln. Es war zu prüfen, inwieweit die in der Nachbarschaft zulässigen gebietsabhängigen Immissionsrichtwerte unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Gewerbelärmimmissionen in der Summe mit dem Vorhaben eingehalten werden. Für die Festsetzungen des vorliegenden Bebauungsplans waren zulässige Emissionskontingente gemäß DIN 45691 zu dimensionieren.

Die Ermittlung der Schallimmissionen erfolgte rechnerisch getrennt für den Tages- und Nachtzeitraum, auf Grundlage der Ergebnisse der Luftschallmessungen vom 19./20.10.2015, Literaturdaten sowie der Berücksichtigung der Planunterlagen und Nutzungsangaben. Als immissionsrelevante Geräuschquellen wurden folgende Geräuschquellen/ Tätigkeiten berücksichtigt:

- Fahrt-/ Parkvorgänge von Pkw auf dem Mitarbeiter-/ Besucherparkplatz
- Fahrt-/ Rangierbewegungen und Abstellvorgänge von Lkw
- Ladetätigkeiten unter Berücksichtigung der Rollgeräusche im Lkw-Wagenboden
- Anlieferung und Abholung von Containern
- Nutzung der Pressen
- Abstrahlung über Fassaden und Dach der Landbäckerei und der geplanten Lagerhalle
- Haustechnische Anlagen auf dem Dach der Landbäckerei

Es haben sich keine Probleme bei der Erstellung des Umweltberichtes ergeben.

6.2 Geplante Maßnahmen des Monitorings

Da der Flächennutzungsplan noch kein Baurecht schafft, sind mit seiner Inkraftsetzung auch noch keine schädlichen Umweltauswirkungen verbunden und Maßnahmen zur Minderung, zur Vermeidung und zum Ausgleich von schädlichen Umweltauswirkungen festgesetzt. Es wird auf die Ebene des Bebauungsplanes verwiesen. Auf dieser Ebene werden im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung Maßnahmen zum Monitoring vorgeschlagen:

Der Vollzug der Festsetzung von landschaftspflegerischen Ausgleichsmaßnahmen ist regelmäßig zu kontrollieren:

- nach Fertigstellung der Maßnahme,
- nach Abschluss der Fertigstellungspflege,
- danach im 5-Jahres-Rhythmus.

Die Beachtung der Planungshinweise der Artenschutzrechtlichen Vorprüfung im Rahmen der Herrichtung des Geländes für die vorgesehenen Baumaßnahmen sind zu kontrollieren.

7 Zusammenfassung der Ergebnisse des Umweltberichtes

Mit der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der traditionelle Standort der Landbäckerei Stinges unter Berücksichtigung der heute bekannten Erweiterungswünsche des Betreibers gesichert. Im vorliegenden Umweltbericht werden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen dieser Planung i. S. d. § 2 Abs. 4 BauGB dargestellt und bewertet. Da der Flächennutzungsplan noch kein Baurecht schafft, sind mit seiner Inkraftsetzung auch noch keine schädlichen Umweltauswirkungen verbunden. Es wird auf die Ebene des Bebauungsplanes verwiesen, in der Umweltzustand und Umweltauswirkungen des Vorhabens in Kenntnis der geplanten Festsetzungen im Rahmen der Umweltprüfung zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung im parallelen Verfahren detaillierter ermittelt und bewertet wurden. Für die Aspekte „Pflanzen und Tiere“ und die Schallprob-

ematik wurden Fachgutachten erarbeitet. Darüber hinaus liegt eine Baugrunduntersuchen/Hydrologisches Gutachten vor.

Im Umweltbericht zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung werden die Umweltauswirkungen wie folgt zusammengefasst:

„Es ergeben sich auf der Ebene des Bebauungsplanes voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere, Boden und Wasser.

Für die Aspekte „Pflanzen und Tiere“ und die Schallproblematik wurden Fachgutachten erarbeitet. Darüber hinaus liegt eine Baugrunduntersuchen/Hydrologisches Gutachten vor.

Eingriffe in Natur und Landschaft gegenüber der Ursprungsplanung wurden bewertet. Zum Ausgleich der Eingriffe wurden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft erarbeitet und im Bebauungsplan festgesetzt. Der Biotopwertvergleich zwischen Bestand und Planung führt zu einem deutlichen Guthaben an Biotopwertpunkten. Die Höhe dieses Überschusses resultiert aus der Inanspruchnahme von 30.000 Punkten für bisherige Verfahren im Gebiet. Demnach verbleibt tatsächlich nur ein Guthaben von 2.267 Punkten. Das Guthaben soll dem gemeindlichen Ökopunkte-Konto zugeführt werden.

Die Belange des Artenschutzes wurden in einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung untersucht. Planungsrelevante Arten sind vom Vorhaben nicht betroffen. Konflikte mit verschiedenen (nicht planungsrelevanten) Vogelarten sind durch festgesetzte Schutzmaßnahmen gelöst. Die Auslösung von Verbotstatbeständen nach § 44 (1) Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 44 (5) ist bei der Verwirklichung der Planung nicht zu erwarten. Folgende Hinweise für die Bauleitplanung ergeben:

- Zum Schutz von Offenlandarten sollten zur Baufeldvorbereitung erforderliche Arbeiten außerhalb der Brut- und Setzzeiten (01. März bis 30. September (§ 39 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz) ausgeführt werden. Bei einer Abweichung von dieser Frist ist die Umgebung des Plangebietes vor Beginn der Bauarbeiten durch einen ökologischen Fachgutachter zu kontrollieren. Vergrämnungsmaßnahmen vor Beginn der Brut- und Setzzeit können nur in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde umgesetzt werden. Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen sind darüber hinaus nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für das Schutzgut Boden werden durch Bodenaushub für Verkehrsflächen, Baugruben und Versickerungsmulden entstehen. Über die Gesetze und Verordnungen zum Bodenschutz hinausgehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich sind nicht möglich.

Durch die geplante Niederschlagswasserversickerung werden die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser minimiert, die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden jedoch erhöht. Es sind die Verordnungen zum Wasserschutzgebiet zu beachten.

Die Luftqualität wird durch das Vorhaben voraussichtlich nicht beeinträchtigt; bzw. die Prüfung erfolgt im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren bzw. Genehmigungen nach BImSchG.

Umweltauswirkungen ergeben sich bereits heute aus dem Betrieb der Landbäckerei für das Schutzgut Mensch durch Lärmbelastungen. Erforderliche Maßnahmen gegen Lärmbelastungen wurden auf Grundlage einer Schalltechnischen Untersuchung ermittelt, beschrieben und bewertet. Zur Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach TA Lärm im Umfeld werden Emissionskontingente festgesetzt unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die Gewerbelärmkontingentierung für die bestehenden Betriebsflächen (B-Plan Brü/31 (Überarbeitung)) sowie einer weiteren gewerblichen Nutzung in Form eines Fensterbauers südwestlich des Bäckereibetriebes (Genholter Straße 94). Bei Einhaltung der festgesetzten Immissionskontingente sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. In bau-, immissionsschutzrechtlichen oder sonst erforderlichen Einzelgenehmigungsverfahren ist die Einhaltung der im Bebauungsplan Brü/31 „Am Lendermannskamp“ (Überarbeitung) sowie der im Bebauungs-

plan Brü/31 „Am Lendermannskamp“, 1. Änderung und Ergänzung festgelegten Immissionskontingente aus der Summe aller Nutzungen (Bestand und Planung) nachzuweisen.

Eine positive Auswirkung ist die Verbesserung der Einbindung des Gesamtbetriebes in das Landschaftsbild im Sinne der im Landschaftsplan als Entwicklungsziel formulierten Ortsrandeingrünung.

Kultur- und Sachgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von einem Fortbestand der jetzigen Nutzung auszugehen. Weitergehende Prognosen sind nicht möglich.

Standortalternativen sind nicht vorhanden; die Planungen stehen in Übereinstimmung mit den Zielen des Regionalplanes und des Flächennutzungsplans. Die Darstellungen des Bebauungsplanes wurden im Hinblick auf die geplante Erweiterung des Betriebes der Landbäckerei Stinges aufgestellt.

Es werden Maßnahmen zur Überwachung der landschaftlichen Kompensationsmaßnahmen, Artenschutzrechtliche Maßnahmen und der Schallimmissionen vorgeschlagen. Darüber hinaus greifen die Bestimmungen zur allgemeinen kommunalen Umweltvorsorge.“ (Umweltbericht zum Bebauungsplan Brü/31 1. Änderung und Ergänzung, Stand: 2. Offenlage)

8 Quellen

GEMEINDE BRÜGGEN

Flächennutzungsplan
Bebauungsplan Brü/31 „Am Lendermannskamp“

INGENIEURBÜRO H. SIEDEK

Baugrunduntersuchen/Hydrogeologisches Gutachten, Menden, 19.10.2015

KREIS VIERSEN

Landschaftsplan

LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, LANDSCHAFTSENTWICKLUNG UND FORSTPLANUNG NORDRHEIN-WESTFALEN (LÖLF)

Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen März 2008

Schriftenreihe der LÖLF, Band 4,

Rote Liste der in NRW gefährdeten Pflanzen und Tiere, 2. Fassung, Recklinghausen 1986

MSWKS, MUNLV NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

Arbeitshilfe für die Bauleitplanung

Stand Mai 2001

PEUTZ CONSULT GMBH

Schalltechnische Untersuchung zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Brü/31 „Am Lendermannskamp“
für die geplante Erweiterung der Landbäckerei Stinges, Düsseldorf 09.09.2016

PLANB

Landschaftspflegerischer Fachbeitrag, Duisburg , 13.10.2017

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe I (Vorprüfung), Duisburg September 2015

Umweltbericht zum Bebauungsplan Brü/31, 1. Änderung und Ergänzung „Am Lendermannskamp“

Stand: wiederholte Offenlage (Duisburg, Oktober 2017)

RHEINRUHR.STADTPLANER

67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brüggen– Begründung (Essen, Oktober 2017)

67. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Brüggen – zeichnerische Darstellung (Essen, Oktober 2017)

Bebauungsplan Brü/31, 1. Änderung und Ergänzung–Begründung, Stand: wiederholte Offenlage (Essen, Oktober 2017)

Bebauungsplan Brü/31, 1. Änderung und Ergänzung – zeichnerische Darstellung Stand: wiederholte Offenlage (Essen, 07.09.2016)

TRAUTMANN, PROF. DR. W., 1972

Deutscher Planungsatlas Band 1 Nordrhein-Westfalen

Hrsg.: Akademie für Raumforschung und Landesplanung in Zusammenarbeit mit dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen – Landesplanungsbehörde,
Hannover 1982

Diese Begründung lag dem Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Auslegung der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 14.11.2017 zugrunde.

Brüggen, den 15.11.2017

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Diese Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 23.11.2017 in der Zeit vom 02.12.2017 bis einschließlich 05.01.2018 öffentlich ausgelegen.

Brüggen, den 08.01.2018

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Diese Begründung lag dem Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur Feststellung der 67. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 20.02.2018 zugrunde.

Brüggen, den 26.02.2018

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB über die Erteilung der Genehmigung durch die Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.06.2018 (Az.: 35.02.01.01-24Brü067n-1500), den Eintritt der Rechtswirksamkeit sowie Zeit und Ort, an denen die Planunterlagen einschließlich dieser Begründung und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 5 Abs. 5 BauGB zur Einsichtnahme bereitgehalten werden, ist am 19.07.2018 erfolgt.

Die 67. Änderung des Flächennutzungsplanes ist am 20.07.2018 rechtswirksam geworden.

Brüggen, den 23.07.2018

gez.

Frank Gellen
Bürgermeister